

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ST. ANTON IM MONTAFON

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 26.06.2024

1. Verordnung: Zweitwohnungsabgabeverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER ABGABE FÜR ZWEITWOHNUNGEN

Gemäß dem Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl.Nr.59/2023 i.d.g.F., wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.04.2024 verordnet:

§ 1

Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde erhebt eine Abgabe für Zweitwohnungen nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2

Abgabegenstand

(1) Der Abgabe unterliegen Zweitwohnungen im Sinne des § 2 Zweitwohnungsabgabegesetz.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe beträgt jährlich je Quadratmeter der Geschossfläche abhängig vom prozentuellen Anteil der Wohnungen im Gemeindegebiet der Gemeinde St. Anton im Montafon für die keine Meldung als Hauptwohnsitz vorliegt:
- bei mehr als 30 %: 20,09 Euro, maximal aber bis zum Höchstbetrag von 3.013,65 Euro.
 - bei mehr als 15 %: 15,31 Euro, maximal aber bis zum Höchstbetrag von 2.296,89 Euro.
 - bei bis zu 15 %: 8,91 Euro, maximal aber bis zum Höchstbetrag von 1.335,78 Euro.
- (2) Die Kategorisierung der Gemeinde St. Anton im Montafon im Sinne des Abs. 1 lit a bis c erfolgt jährlich durch die Vorarlberger Landesregierung und wird auf der Homepage des Landes Vorarlberg veröffentlicht.
- (3) Die Beträge in Abs. 1 ändern sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der Jahresdurchschnitt des von der Bundesanstalt Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex mit dem Basisjahr 2020 (VPI 2020) des zweitvorgegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2021 geändert hat.

Der Bürgermeister:

Helmut Pechhacker